

Vertrag betreffend Messeinrichtungen

zwischen

XX

(= Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle)
(nachfolgend Netzbetreiber)

und

YY

(nachfolgend Endverbraucher)

nachfolgend einzeln Partei und zusammen Parteien
genannt.

VORBEMERKUNGEN

Der Endverbraucher bezieht sein Erdgas von einem Drittlieferanten.

Die Allgemeinen Netznutzungsbedingungen regeln den Transport von Erdgas für Dritte auf schweizerischen Erdgasnetzen (Netzzugang). Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Allgemeinen Netznutzungsbedingungen für die schweizerischen Erdgasnetze sind die transportierten Erdgasmengen und die Stundenmengen an der Netzanschlussstelle zu messen, zu registrieren und gegebenenfalls zu steuern. Hierzu muss jede Netzanschlussstelle mit Zähleinrichtung, Mengenumwerter, Messdatenerfassungs- und -registriergeräte sowie Einrichtungen zur stündlichen Fernübertragung der Messdaten (nachfolgend alle zusammen als "Messgeräte" bezeichnet) ausgerüstet sein.

Die Parteien vereinbaren, was folgt:

1. ALLGEMEIN

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Modalitäten für die Ausrüstung der Netzanschlussstelle mit Messgeräten.

2. AUSSPEISESTELLE

Die Ausspeisestelle für das vom Drittlieferanten bezogene Erdgas ist die Netzanschlussstelle mit der Messpunktbezeichnung **XX** bei **[Ort und Adresse]**.

3. MASSNAHMEN

Der Netzbetreiber führt für den Endverbraucher folgende Massnahmen aus **[von den nachfolgenden Massnahmen sind nur diejenigen aufzuführen, die im konkreten Einzelfall tatsächlich ausgeführt werden müssen]**:

Einbau von:

- Zähleinrichtung,
- Mengenumwerter,
- Messdatenerfassungs- und -registriergeräte,
- Einrichtungen zur stündlichen Fernübertragung der Messdaten.

Der Netzbetreiber trägt die Investitionskosten für den Einbau der Messgeräte an der Netzanschlussstelle gemäss Ziffer 2.

4. EIGENTUM AN DEN MESSGERÄTEN

Die in Ziffer 3 aufgeführten Messgeräte stehen im Eigentum des Netzbetreibers.

5. MESSENTGELT

Der Endverbraucher bezahlt dem Netzbetreiber ein monatliches Messentgelt, mit welchem die Investitionskosten für die in Ziffer 3 aufgeführten Messgeräte abgegolten werden.

Die Investitionskosten werden sich auf ca. **XX-XX** CHF (indikativ) belaufen. Das monatliche Messentgelt wird sich auf ca. **XX-XX** CHF (indikativ) pro Monat belaufen.

Sobald die Investitionskosten und das monatliche Messentgelt definitiv bekannt sind, wird der Netzbetreiber dem Endverbraucher diese mitteilen. Der Endverbraucher verpflichtet sich, dass ihm definitiv mitgeteilte monatliche Messentgelt zu bezahlen.

6. BEGINN UND DAUER

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Endverbraucher verpflichtet sich, das in Ziffer 5 vereinbarte Messentgelt während fünf Jahren, vom 1. Oktober 20**XX** bis zum 31. September 20**XX** zu bezahlen.

Die Pflicht zur Bezahlung des in Ziffer 5 vereinbarten Messentgelts besteht auch dann, wenn der Endverbraucher an der Netzanschlussstelle gemäss Ziffer 2 kein Erdgas von einem Dritten bezieht.

7. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Endverbraucher bezahlt das Messentgelt jeweils bis zum 15. des Rechnungsmonats.

8. WIRTSCHAFTLICHKEITSKLAUSEL

Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie bei Abschluss dieses Vertrages bestehen, so wesentlich ändern, dass Bestimmungen dieses Vertrages unerträglich werden oder für eine Vertragspartei unzumutbare wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, so haben die Vertragsparteien alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um einvernehmlich auf eine faire und angemessene Änderung bzw. Anpassung des vorliegenden Vertrages hinzuwirken.

Bis die Parteien eine einvernehmliche Regelung erzielen oder bis ein rechtskräftiges Urteil feststellt, dass die Voraussetzungen gemäss vorstehendem Absatz erfüllt sind, ist der vorliegende Vertrag von beiden Parteien weiterhin vollumfänglich zu erfüllen.

9. ANWENDBARES RECHT

Die vorliegende Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

10. GERICHTSSTAND

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Netzbetreibers.

Die Vertragsparteien:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Endverbraucher:

Netzbetreiber an der Netzan-
schlussstelle: